

Federführung: Hauptamt Sachbearbeiter: Ralf Kirschner	Datum: 08.01.2019 AZ:
--	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeit	Beschluss
Gemeinderat	29.01.2019	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage
Kommunalwahl; Bildung des Gemeindewahlausschusses

Sachverhalt:

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen; er hat darüber zu wahren, dass Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig vor sich gehen. Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge (§ 8 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz, § 18 Kommunalwahlordnung) zugewiesen. Nachdem die Wahlvorschläge von deren Trägern bis zum 28.03.2019 eingebracht werden müssen, muss die Beschlussfassung über die Zulassung zur Wahl spätestens am 04.04.2019 durch den Gemeindewahlausschuss erfolgen.

Bei der Durchführung der Wahl kommt dem Gemeindewahlausschuss vor allem die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu (§ 28 Kommunalwahlgesetz, § 43 Kommunalwahlordnung). Bei verbundenen Wahlen ist der Gemeindewahlausschuss für alle gleichzeitig stattfindenden kommunalen Wahlen zuständig (§ 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz).

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist grundsätzlich Kraft Gesetz der Bürgermeister (§ 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz). Falls der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlags ist, kann er nach § 15 Kommunalwahlgesetz nicht gleichzeitig Mitglied eines Wahlorgans sein. In diesem Fall muss der Gemeinderat den **Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und seinen Stellvertreter wählen**. Wählbar sind dabei alle Wahlberechtigte **sowie Gemeindebedienstete**. Bei den Wahlen seit 1994 waren Herr Kirschner bzw. Herr Grömminger als Vertreter der Verwaltung bzw. GR Fuchs/ GR Dr. Zimmermann/ GR Huber als jeweils dienstältester ausscheidender Gemeinderat zum Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses gewählt worden.

Gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern, welche gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz weder Wahlbewerber noch Vertrauensleute für Wahlvorschläge sein dürfen. Der Gemeinderat wählt gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz die **Beisitzer und Stellvertreter** in gleicher Zahl **aus den Wahlberechtigten**.

In der Vergangenheit wurden 3 Beisitzer gewählt, welche von den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen vorgeschlagen wurden.

Der Gemeindewahlausschuss wurde 2014 wie folgt gebildet:

Vorsitzender: Peter Huber, Helene-Lange-Straße 23
stellvertretender Vorsitzender: Daniel Grömminger, Vertreter der Gemeindeverwaltung

1. Beisitzer: Hans Rupp, Eisenbahnstraße 1
2. Beisitzer: Herbert Honeck, Theodor-Heuss-Straße 12
3. Beisitzer: Dr. Walter Zimmermann, Schwalbenstraße 3

Die stellvertretenden Beisitzer werden als Ersatzleute in folgender Reihenfolge bestellt:

1. stellvertretender Beisitzer: Fritz Reinhard Kischlat, Zeppelinstraße 7
2. stellvertretender Beisitzer: Uta Christen, Schauchertstraße 30

Antrag:

Der Gemeindewahlausschuss wird wie folgt gebildet:

Vorsitzender:
stellvertretender Vorsitzender:
1. Beisitzer:
2. Beisitzer:
3. Beisitzer:

Die stellvertretenden Beisitzer werden als Ersatzleute gemäß § 11 Abs. 3 Satz 6 DVOGemO in folgender Reihenfolge bestellt:

3. stellvertretender Beisitzer:
4. stellvertretender Beisitzer:
5. stellvertretender Beisitzer:

Beschlussvorschlag:

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlagenverzeichnis: